

VERWALTUNGSVORLAGE VL-181/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	29.06.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	beschließend	24.08.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Flächennutzungsplan, 15. Änderung "Nahversorgung Münsterstraße"

a) Zustimmung zum Entwurf

b) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

c) Beschluss zur Offenlegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einnahmen: Planungskosten gemäß Allgemeiner Gebührensatzung der Stadt Lünen: 5.000 € (Einnahmen); eine Teilzahlung von 20 % (1.000 €) wurde bereits erbracht.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine direkte beschlussbezogene Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit sind in Kapitel 2.3.5 im Umweltbericht aufgeführt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt den Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“ gem. § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 zu beteiligen.

Der Bürgermeister

Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ und den Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs.1 Landesplanungsgesetz wurde am 02.12.2019 gestellt und mit Schreiben vom 16.01.2020 von Seiten des Regionalverbands Ruhr (RVR) bestätigt. Eine endgültige Beurteilung erfolgt erst, wenn gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz die vollständigen Planunterlagen vorgelegt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB fand in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 03.06.2020 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der Kreis Unna hat sich zu den Themen Lärm, Altlasten und zum Alleenschutz geäußert. Die Lärmimmissionsprognose und das gründungstechnische Gutachten liegen der Stadt Lünen mittlerweile vor.

Einzelheiten zu der Stellungnahme des Kreises Unna sowie alle weiteren Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Stellungnahmen der Stadtverwaltung und den daraus folgenden Beschlussvorschlägen sind der Abwägungstabelle (s. Anlage) zu entnehmen. Die Originale liegen in der Sitzung vor.

Klimaverträglichkeit

Die aktuelle Klimasituation des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet wird durch das Änderungsverfahren und die Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplanes nur sehr geringfügig verändert.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes in einem zentralen Versorgungsbereich. Eine Stärkung der Nahversorgung in einem integrierten Bereich trägt zu einer Reduzierung der Fahrtwege mit einem Kfz bei und ist somit einer Ansiedlung im Stadtrandbereich vorzuziehen.

Im Fachinformationssystem des LANUV wurde in der Klimaanalyse ein Stadtrandklima festgestellt. Nach Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine andere Klimatopeinstufung ergeben wird.

Die Entfernung von klimatisch wirksamen Gerhölzstrukturen bedingt eine Verminderung der Abkühlungsleistungen, obwohl die bioklimatische Leistung der Fläche allein aufgrund der geringen Größe nicht messbar ist. Diese kleinräumigen Auswirkungen sind in der Gesamtbetrachtung unerheblich und haben für das Schutzgut Klima keine Relevanz. Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, sind nicht wahrnehmbar, da der Erweiterungsbau nur eine geringe Fläche in Anspruch nimmt und zudem in einem bereits vorbelasteten Gebiet liegt.

Im Sinne der Klimaanpassung und zur Kompensation der zusätzlichen Flächenversiegelung werden auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen, die allgemein zur Verringerung von Wärmeinseln und der Überhitzung der Siedlungsbereiche beitragen, wie Dachbegrünung und Gehölzpflanzungen.

Folgende Unterlagen sind im Ratsportal der Stadt Lünen als pdf-Datei hinterlegt:

- der Entwurf des Flächennutzungsplans Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“ mit Begründung und Umweltbericht,
- die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Verwaltung (Tabelle Abwägungsvorgang) und
- die im Rahmen des Verfahrens erstellten Gutachten zu den Themen Einzelhandel, Lärm, Boden und Versickerung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen und dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen. Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung den Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.